



An die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen	Datum
	sh	15.10.20

3. Schüler-Elternbrief im Schuljahr 20/221

Änderung der Corona-Verordnung Schule ab morgen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

heute Mittag haben wir erfahren, dass morgen eine Änderung der CoronoVO Schule in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass ab morgen, Freitag, dem 15. Oktober 2020

- regelmäßiges **Lüften im Abstand von 20 Minuten** im Unterrichtsraum (von etwa 3 bis 5 Minuten) vorgeschrieben ist,
- eine Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen in Kraft tritt, sobald in Baden-Württemberg die **Pandemiestufe 3** ausgerufen wird. **Sie schreibt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterrichtsraum vor.** Im Moment gilt noch Pandemiestufe 2. Stufe 3 wird erreicht, wenn die 7-Tages-Inzidenz in Baden-Württemberg bei 35 oder mehr angekommen ist. Derzeit liegt sie bei 34,5. Wir müssen also damit rechnen, dass der Wert schon sehr bald erreicht ist. Den entsprechenden Paragraphen könnt Ihr/ können Sie auf der folgenden Seite nachlesen.

Wir haben Stand heute nach wie vor keinen Fall einer Corona-Infektion an unserer Schule und können weitgehend normal in Präsenz unterrichten. Sollte es zur Maskenpflicht im Unterricht kommen, ist das keine angenehme Situation – weder für Lehrerinnen und Lehrer noch für Schülerinnen und Schüler. Hauptsache ist aber, dass wir noch möglichst lange ohne (partielle) Schulschließung auskommen können. Daher bitte ich jetzt schon alle um Verständnis und Umsetzung der Regelung, sobald sie in Kraft tritt.

Viele Grüße

Schulleiterin

§ 6a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.
2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.